



Stellungnahme der Landrätin zur Petition „Beschluss des Gesamtpaketes der Auswertung der Fragebögen zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2018“

I. Vorbemerkung

Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis Teltow-Fläming reichten am 15.11.2017 eine Petition ein. Unterstützt werden sie dabei durch den Kindertagespflegeverein „Happy Kids e. V.“ Blankenfelde-Mahlow mit den Ansprechpartnerinnen Frau Herfort und Frau Barnstorf. Mit der Petition soll erreicht werden, dass für den Erhalt und die Förderung der Kindertagespflege das Gesamtpaket mit den nachfolgend genannten Teilbereichen beschlossen wird. Zu den Teilbereichen gehören der/die:

- Sachaufwand,
- Förder(ungs)leistung,
- Finanzierung bei eigener Abwesenheit,
- Finanzierung bei Abwesenheit Kind,
- Eingewöhnung und
- Vertretungsmodelle.

Weiterhin wird darum gebeten, den „besonderen Bedarf“ zu überdenken und eine Betreuung bis zum Schuleintritt zu genehmigen.

Begründet wird die Petition damit, dass die Qualität in der Kindertagespflege stetig gestiegen und der gleiche Bildungsauftrag wie in einer Kita zu erfüllen ist. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Anerkennung der Leistung in einem Missverhältnis zur sozialen Absicherung gerate. Die Folgen wären die Bedrohung der Existenz der Tagespflegepersonen und die Schließung von Tagespflegestellen.

II. Aktuelle Situation

Die Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters und kann sowohl in Kindertagesstätten als auch in Kindertagespflege erfolgen (§§ 1, 2 Kindertagesstättengesetz – KitaG). Eine Einschränkung wurde mit der Überarbeitung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) zum 01.08.2013 vorgenommen, wonach Kinder nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege haben und lediglich bei Vorliegen eines „besonderen Bedarfes“ oder in „Ergänzung zur Betreuung in Tageseinrichtungen“ Kinder über das dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming (TagespflegeRL) wurde seinerzeit entsprechend der geänderten Gesetzgebung aktualisiert.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Tagespflegepersonen sind als Selbstständige eingestuft. Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Sozialversicherungszweigen sind für Tagespflegepersonen eine nicht zu unterschätzende Belastung. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der unterschiedlichen Auslastung in Bezug auf Kinderzahl und Betreuungsstunden und damit der Höhe des Verdienstes pro Monat, der die Festsetzung der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge erschwert. Dies führt häufig dazu, dass die Tagespflegepersonen sich nur unter Schwierigkeiten angemessen sozial absichern können.

Auch spielen Existenzängste im Falle der eigenen Krankheit eine Rolle.

In den vergangenen Jahren ist eine rückläufige Zahl an Tagespflegepersonen und Kapazitäten zu verzeichnen¹.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Tagespflegepersonen	104	108	103	106	103	100	96	88
maximale Kapazität	520	540	515	530	515	500	480	440
betreute Kinder in Tagespflege* gesamt	349	389	379	441	434	432	402	398
darunter 0 bis unter 3 Jahren	k.A.	k.A.	k.A.	384	372	366	377	380
darunter mit durchgehender Betreuungszeit > 7 Stunden	k.A.	k.A.	k.A.	294	252	265	266	289

* 2010 bis 2012 betreute Kinder in Tagespflege 01.09.

* 2013 bis 2017 betreute Kinder in Tagespflege 01.03.

Tagespflegepersonen beenden ihre Tätigkeit im Landkreis auch aus persönlichen Gründen, wie z. B. ihrem Eintritt ins Rentenalter oder Wechsel in eine Festanstellung wegen unzureichender eigener sozialer Absicherung, insbesondere im Fall von gesundheitlichen Nachteilen.

Längerfristiges Ziel ist es, die bestehenden Tagespflegestellen durch eine bessere Vergütung zu halten und neue Tagespflegepersonen zu gewinnen. Zu berücksichtigen ist auch, dass alle Tagespflegepersonen eine abgeschlossene Qualifizierung vorweisen können. Die Anzahl an Tagespflegepersonen mit fachpädagogischem Berufsbildungsabschluss stellt einen zu beachtenden Anteil dar. Dies ist in den weiteren Überlegungen nicht unerheblich.

Um genauere Informationen zu der aktuellen Situation im Bereich der Kindertagespflege zu erhalten, fand eine schriftliche Befragung zu allen wesentlichen Inhalten der derzeit gültigen TagespflegeRL statt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden sowohl alle Tagespflegepersonen als auch die Kommunen um ihre Meinung gebeten. Die Ergebnisse der Befragung wurden am 5. September 2017 mit den Kommunen sowie am 16. September 2017 mit den Tagespflegepersonen gemeinsam erörtert und ausgewertet.

Zusammenfassend wurden mehrheitlich aus Sicht der Tagespflegepersonen insbesondere folgende Punkte als problematisch und mit Bitte um konkrete Veränderung benannt:

1. Sachaufwand
 - a. Berücksichtigung der Fixkosten
 - b. keine Abstufung der Beträge nach Kinderzahl
 - c. Mietzuschuss

¹ Quelle: eigene Statistik und Statistik Berlin-Brandenburg "[Statistischer Bericht Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege 01.03.2017](#)".

2. Förderungsleistung
 - a. keine Abstufung der Beträge nach Kinderzahl
 - b. Mindestlohn
 - c. Einstufung nach Qualifikation
3. Finanzierung bei eigener Abwesenheit
 - a. Aufschlüsselung der betreuungsfreien Zeiten
 - b. 100 % Vergütung
 - c. 10 Krankentage
 - d. 30 Tage Urlaub
4. Finanzierung bei Abwesenheit der Betreuungskinder
 - a. Freihaltegeld 100 % bei Abwesenheit aller Kinder
 - b. Freihaltegeld 100 % bei Abwesenheit ab 6. Tag
5. Vertretungsregelung
 - a. besseres Vertretungsmodell etablieren
 - b. Vertretungsmodell Springer
 - c. Erlaubnis zur Großtagespflege
6. Eingewöhnungspauschale
 - a. Mindestlohn
 - b. höchster Aufwand für geringste Vergütung

III. Lösungsansatz

Der Landkreis steht vor der Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, um einem bedarfsgerechten Angebot gerecht zu werden.

Die Tätigkeit der Tagespflegepersonen als nicht unwesentlicher Teil der Kindertagesbetreuung soll attraktiver werden. Die Erwartungen und Forderungen der Tagespflegepersonen an eine **Verbesserung der Vergütung** sind aufzugreifen. Im Ergebnis des Beteiligungsprozesses mit den Tagespflegepersonen und Vertretern der Kommunen wird folgender Bedarf an neuen Regelungen gesehen:

1. Pauschalierung und Erhöhung des Sachaufwandes
2. Anpassung der Förderungsleistung
3. Finanzierung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson (Fortbildung, Urlaub, Krankheit)
4. Finanzierung des Angebotes bei Abwesenheit der Betreuungskinder
5. Vertretungsregelung
6. Eingewöhnungspauschale

Auch wenn alle ermittelten Bedarfe grundsätzlich anerkannt werden, kann sich die tatsächliche Verbesserung nur im Rahmen der Haushaltsdiskussion des Landkreises vollziehen.

Mit dem beschlossenen Haushalt 2018 werden folgende Änderungen der TagespflegeRL umgesetzt:

ab Januar

- die Änderung des Betrages der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen,
- die Festlegung von Urlaubs-/Fortbildungstagen sowie Krankentagen,
- die verbesserte finanzielle Absicherung bei Abwesenheit des Betreuungskindes bzw. der Tagespflegeperson,
- die Eingewöhnungsvergütung,
- die Erhöhung der Fortbildungs- sowie Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale sowie

ab Juli

- die Pauschalierung des Sachaufwandes pro Platz (Zahlung auf der Grundlage der Erlaubniserteilung, unabhängig von der Anwesenheit des Kindes) und
- die Zahlung einer zusätzlichen Sachaufwandspauschale bei Vertretung eines Kindes.

Für diese vorgesehene Änderung 2018 wird ein finanzielles Gesamtvolumen in Höhe von 219 T€ bereitgestellt.

Der Kreistag hat die Landrätin in seiner Sitzung am 11.12.2017 beauftragt, unmittelbar nach Bekanntgabe der endgültig festgesetzten Schlüsselzuweisungen für den Landkreis, der Umlagegrundlagen der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2018 den Kreistag in angemessener Art und Weise über die konkreten Auswirkungen zu informieren. Verändert sich durch die neuen Zahlen die Ertragsseite des Landkreises in positiver Hinsicht, so sollen die Kreisumlage für 2018 weiter gesenkt und Maßnahmen zur weiteren Förderung der Tagesmütter für das Haushaltsjahr 2018 veranlasst werden.

Der Kreistag hat die Landrätin

Für diese Diskussion sind folgende Punkte vorgesehen:

- die Etablierung von Vertretungsmodellen und
- die Erhöhung der Förderungsleistung für das 4. und 5. Betreuungskind in Angleichung an die Höhe der Förderungsleistung für das 1. bis 3. Kind.

Den **besonderen Bedarf** hat der Gesetzgeber nicht näher bestimmt. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist auf der Grundlage der Rechtsprechungen der zuständigen Gerichte näher zu definieren. Im Landkreis Teltow-Fläming erfolgte dies in der TagespflegeRL. Danach liegt ein besonderer Bedarf vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt als eine Kindertagesstätte.

Diese Definition des besonderen Bedarfs soll ab 2018 in der TagespflegeRL ergänzt werden. So ist beabsichtigt, die Altersgrenze zu erweitern, um der Versorgung mit Betreuungsplätzen und damit dem Rechtsanspruch für Betreuungskinder über das dritte Lebensjahr hinaus gerecht zu werden. Aufgrund der schwierigen Situation bei den Betreuungsplätzen können Eltern mit Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes bislang oft nicht rechtzeitig mit einem Folgeplatz in einer Kindertagesstätte rechnen. Tagespflegekinder dürfen mit der zusätzlichen Regelung weiterhin die Tagespflege besuchen bis ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Die Maßnahme hilft der Kommune und den Eltern, das Betreuungssetting für ihr Kind kurzfristig und besser planen zu können.

IV. Ergebnis

Im Punkt III sind die einzelnen Lösungsansätze für die Änderung in der TagespflegeRL dargelegt. Diese entsprechen dem Grunde nach den in der Petition genannten Teilbereichen. Die Umsetzung kann jedoch nur im Rahmen der für 2018 und 2019 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Der Bitte, grundsätzlich eine Betreuung bis zum Schuleintritt zu genehmigen, kann nicht entsprochen werden. Dem stehen gesetzliche Festlegungen im SGB VIII entgegen. Das Verwaltungshandeln ist hieran gebunden und hat kein Ermessen. Spielraum gibt es bei der näheren Bestimmung des „besonderen Bedarfes“. Dieser wurde in der TagespflegeRL definiert. Rechtsprechungen des Verwaltungsgerichtes und des Obergerichtes bestätigen die rechtliche Auffassung des Landkreises Teltow-Fläming.

Es ist beabsichtigt, die Altersgrenze dann zu erweitern, wenn vor Ort die Versorgung mit Betreuungsplätzen nicht gewährleistet werden kann. Tagespflegekinder dürfen mit der zusätzlichen Regelung weiterhin die Tagespflege besuchen bis ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Dem Grunde nach wird der Petition somit entsprochen.

Nicht entsprochen wird der Petition in zwei Punkten:

1. Umsetzung aller Teilbereiche des Gesamtpaketes zum 01.01.2018 und
2. Genehmigung der grundsätzlichen Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, der Petition in den nachfolgenden Punkten stattzugeben:

ab 01.01.2018

- Festlegung von Urlaubs-/Fortbildungstagen sowie Krankentagen,
- verbesserte finanzielle Absicherung bei Abwesenheit des Betreuungskindes bzw. der Tagespflegeperson,
- Verbesserung der Eingewöhnungsvergütung und
- Erhöhung der Fortbildungs- sowie Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale,
- Erweiterung der Altersgrenze bei Betreuungskindern in Tagespflege zur Absicherung der Versorgung mit Betreuungsplätzen und damit zur Sicherung des Rechtsanspruches für Betreuungskinder über das dritte Lebensjahr hinaus ab 01.01.2018.

ab 01.07.2018

- Pauschalierung des Sachaufwandes pro Platz und
- Zahlung einer zusätzlichen Sachaufwandspauschale bei Vertretung eines Kindes.

Der Kreistag beschließt, die Petition im Punkt

- Genehmigung der grundsätzlichen Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt im Rahmen des besonderen Bedarfes.

zurückzuweisen.

Die darüber hinausgehenden Punkte

- Pauschalierung des Sachaufwandes und Zahlung der zusätzlichen Sachaufwandspauschale bei Vertretung des Kindes für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018,
- Etablierung von Vertretungsmodellen und
- Erhöhung der Förderungsleistung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

können aktuell nicht berücksichtigt werden.

Sie sind Gegenstand der Haushaltsdiskussion 2018/19.

Wehlan